



Seit 1952

Freiwillige Feuerwehr
Trais-Münzenberg e.V.



Unsere Freizeit für Ihre Sicherheit

Vereinssatzung Freiwillige Feuerwehr Trais-Münzenberg e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Trais-Münzenberg e.V.“
- (2) Der Verein ist unter der Geschäftsnummer VR 2465 im Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg (Hessen) eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist 35516 Münzenberg, Stadtteil Trais.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Trais-Münzenberg hat die Aufgabe
 - a) das Feuerwehrwesen des Stadtteils Trais der Stadt Münzenberg zu fördern und interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen,
 - b) die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten,
 - c) die Grundsätze des freiwilligen Feuerwehrschatzes insbesondere durch gemeinschaftliche Veranstaltungen und Übungen zu pflegen sowie kameradschaftliche Verbindungen zu anderen Feuerwehren herzustellen,
 - d) die sozialen Belange der Mitglieder - besonders der Einsatzabteilung - wahrzunehmen,
 - e) Die Interessen der einzelnen Abteilungen, insbesondere der Jugendfeuerwehr, zu koordinieren und zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung,
- c) den Ehrenmitgliedern,
- d) den passiven und fördernden Mitgliedern,
- e) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr (gemäß Jugendordnung),
- f) den Mitgliedern der Minifeuerwehr.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Münzenberg der Einsatzabteilung angehören.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Als passive bzw. fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (6) Mitglieder der Jugendfeuerwehr können mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Jugendlichen werden, die das vorgeschriebene Mindestalter gemäß Satzung des Hessischen Jugendfeuerwehrverbandes erreicht haben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder mit seinem Mitgliedsbeitrag zwei Kalenderjahre im Rückstand ist.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Dies gilt jedoch nicht im Falle eines Ausschlusses aufgrund Beitragsrückstands.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht
 - a) durch jährliche Beiträge der Mitglieder aus § 3 a), b), d), deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
 - b) durch freiwillige Zuwendungen,
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- (2) Die Mittel nach § 7 (1) werden im Bankeinzugsverfahren erhoben bzw. von den Mitgliedern durch Daueraufträge auf das Konto des Vereins überwiesen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Münzenberg.
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Rechnungsführers, des Schriftführers und Pressewartes und der Beisitzer,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Protokolls der jeweils letzten Mitgliederversammlung,
- e) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- f) Wahl der beiden Kassenprüfer für zwei Jahre im Wechsel,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 **Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung mit den anwesenden Stimmberechtigten immer beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von Zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- (6) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr üben ihr Stimm- und Wahlrecht nach der Jugendordnung aus und sind deshalb in der Mitgliederversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt.

§ 12 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus
 - (1.1) dem geschäftsführenden Vorstand:
 - a) Vorsitzender,
 - b) stellvertretender Vorsitzender,
 - c) Rechnungsführer,
 - d) Schriftführer und Pressewart sowie
 - (1.2) dem erweiterten Vorstand:
 - e) 1. Beisitzer
 - f) 2. Beisitzer

Der Wehrführer und sein Stellvertreter, der Jugendwart, der Minifeuerwehrwart sowie der Gerätewart sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, kraft Amtes Vorstandsmitglieder nach Punkt 1.2.

- (2) Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (1.1) sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.
- (4) Turnusmäßig scheidet vom Gesamtvorstand ein Drittel jährlich aus. Bis zur Wahl verbleibt der alte Vorstand im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder kommissarisch ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wählt diese dann für die verbleibende Amtszeit das zu ergänzende Vorstandsmitglied.
- (6) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- (7) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfalle durch seinen Vertreter abgegeben.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Rechnungswesen

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Jugendfeuerwehr und Minifeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr gibt sich eine Jugendordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Zusätzlich betreibt der Verein Freiwillige Feuerwehr Trais-Münzenberg e.V. eine Kinderabteilung mit Namen „Minifeuerwehr - Die Traiser Dragons“ nach §8 HBKG. Die Kinder in dieser Gruppe sind im Alter vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr. Ziel der Minifeuerwehr ist das altersgerechte Heranführen an die Feuerwehr und den Brandschutz.

§ 16 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen. Die Mitglieder sind unter Mitteilung des Auflösungsantrags mindestens einen Monat vorher durch Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Münzenberg einzuladen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Münzenberg mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Trais zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden alle bisherigen Vereinssatzungen ungültig.

35516 Münzenberg, Stadtteil Trais, den 05.02.2010

Der Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Trais-Münzenberg e.V.